

# Einführung und Überblick über das österreichische Glücksspielrecht

## I. Zielsetzungen des Glücksspielrechts

Das Spielen ist ein dem Menschen **angeborener Trieb** (vgl dazu ausführlich *Huizinga*, *Homo ludens*<sup>3</sup> [1949] 1 ff). Dies ist freilich keine neue Erkenntnis: Bereits in der Antike gehörte das Glücksspiel, wozu in dieser Zeit *va* das in zahlreichen Varianten anzutreffende Würfelspiel zählte, zum täglichen Leben der Menschen. Dennoch waren Glücksspiele im alten Rom über lange Zeit hinweg streng verboten bzw nur an bestimmten Tagen im Jahr (zumeist den Saturnalien) erlaubt. Im Mittelalter war das Glücksspiel auf österreichischem Gebiet jedoch weitgehend unregelt und – von partikulären Einschränkungen (zB für Dienstboten oder Gesellen) abgesehen – erlaubt. Erst im ausgehenden Mittelalter wurden erste rechtliche Regelungen zur Spielbekämpfung auf österreichischem Gebiet durch das Stadt- und Landrecht des Salzburger Erzbischofs Friedrich III. im Jahr 1328, mit der das Würfelspiel verboten wurde, erlassen. Der Ursprung des österreichischen Glücksspielstrafrechts geht auf ein Patent von Kaiser Leopold I. aus dem Jahr 1696 zurück, mit dem bestimmte Glücksspiele konkret verboten wurden. Schon damals stand das Ziel der Bekämpfung der Spieleidenschaft im Mittelpunkt (siehe Anmerkungen in VwGH 4.8.2005, 2004/17/0035). Ein maßgeblicher Grund für diese frühen Regelungen im Glücksspielbereich waren die mit der Abhaltung von Glücksspielen oftmals verbundenen unseriösen Praktiken von Spiel- und Wettveranstaltern, welche die Spieleidenschaft der Menschen zur Erzielung finanzieller Vorteile ausnutzten; diesem Umstand sollte mit den frühen gesetzlichen Regulierungen des Glücksspiels im 17. und 18. Jahrhundert entgegengewirkt werden. Eine eingehende Untersuchung der negativen Effekte eines unkontrollierten und nur auf finanzielle Vorteile der Anbieter ausgelegten Glücksspielwesens erfolgte allerdings erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts. Schließlich kam die wirtschaftliche, empirische Sozialforschung zu der Erkenntnis, dass ein unkontrolliertes Abhalten und Durchführen von Glücksspielen zu einer Erhöhung der Kriminalität und einer gravierenden Verminderung des Spielerschutzes führt (vgl zu den strafrechtlichen Aspekten des Glücksspielrechts *Burgstaller*, Grundfragen des Glücksspielstrafrechts, RZ 2004, 214).

Das geltende **Glücksspielgesetz (GSpG 1989)** ist geprägt von der rechtspolitischen Einsicht, dass der Spieltrieb des Menschen nicht völlig unterdrückt werden kann, sodass es sinnvoller erscheint, den **Spieltrieb** des Menschen **in geordnete Bahnen zu lenken** und von staatlicher Stelle aus zu kontrollieren. Es sind sohin vornehmlich **ordnungspolitische Gründe**, die den Gesetzgeber zur Schaffung des GSpG bewogen haben. Daneben ließ der Gesetzgeber auch finanzpolitische Aspekte ins GSpG einfließen. Wenn schon mit dem Glücksspiel Gewinne erzielt werden, so sollen diese im Wege einer Abgabenvorschreibung und Besteuerung zu einem nicht unbeträchtlichen Teil dem Staat und folglich damit auch wieder der Allgemeinheit zu Gute kommen. Der Staat investiert die Einnahmen aus den Glücksspielabgaben und Dividenden in bestimmte, förderungswürdige Ziele und Projekte. Beispielsweise kommt dem österreichischen Sport auf Grund der Bundessportförderung aus den Glücksspieleinnahmen jährlich ein Betrag im zweistelligen Millionen-Euro-Bereich zu. Auch die Glücksspielveranstalter selbst lassen nennenswerte Summen direkt gemeinnützigen oder karitativen Zwecken zukommen. Dennoch bildet der finanzpolitische Hintergrund des Glücksspielmonopols nur eine **erfreuliche Nebenfolge** der Regulierung, während der Hauptzweck des Glücksspielmonopols in ordnungspolitischen Aspekten liegt.

## II. Verfassungsrechtliche Grundlagen und Abgrenzungen des Glücksspielmonopols

Das **Glücksspielwesen** ist in Österreich als Monopol des Bundes ausgestaltet, wobei der Kompetenztatbestand „Monopolwesen“ in Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG verankert ist. Auf diesen Kompetenztatbestand stützen sich das Tabakmonopolgesetz 1996 (siehe dazu *Strejcek* [Hrsg], *Rauchen im Recht, Tabakrecht und Tabakmonopol*, Wien 2007, 72) und das GSpG. Gesetzgebung und Vollziehung fallen hierbei in die Kompetenz des **Bundes**. Der konkrete Umfang des Glücksspielmonopols wird allerdings nicht durch das B-VG selbst festgelegt: So wird das Glücksspielmonopol erst durch die §§ 1 bis 5 GSpG präzisiert. Für die Abgrenzung des Monopols ist die Legaldefinition des § 1 GSpG zunächst relevant. Danach unterliegt ein Spiel dann dem GSpG, wenn die **Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt**. Die Interpretation des Begriffs

„vorwiegend“ bereitet dabei mitunter erhebliche Schwierigkeiten. Eine Möglichkeit der Ermittlung von solcherart dem GSpG unterliegenden Spielen bietet die Orientierung an der Glücksspiel-Verordnung 1923 idF BGBl 1933/6. Diese Verordnung ist zwar vor rund 40 Jahren aufgehoben worden und findet daher keinesfalls unmittelbar Anwendung, allerdings wird diese quasi als Gutachten noch immer zur Definition und Abgrenzung des Glücksspielbegriffs herangezogen. Nach hA ist für die Feststellung, ob nun ein konkretes Spiel ein **Glücksspiel** iSd GSpG oder ein **Geschicklichkeitsspiel** ist (und damit nicht dem GSpG unterliegt), von einer **Einzelfallbetrachtungsweise** auszugehen. Dabei erscheint es nach logischen Regeln unzulässig, das durchschnittliche Ergebnis einer Vielzahl gleichartiger Spiele heranzuziehen und anhand dieses Durchschnitts zu bewerten, ob das Ergebnis des konkreten Spiels vornehmlich vom Zufall abhängt oder nicht. Hingegen ist nach der **Durchschnittsbetrachtungsweise** in Bezug auf die Spieler davon auszugehen, dass die Spielteilnehmer durchschnittlich geübte und begabte Spieler sind. Besonders begabte oder besonders unbegabte Spieler beeinflussen sohin nicht die Einordnung des konkreten Spiels unter die Glücks- oder aber Geschicklichkeitsspiele. In Bezug auf die Spiele Roulette, Beobachtungroulette, Poker (vgl in Bezug auf die alte Rechtslage VwGH 8.9.2005, 2000/17/0201), Black Jack, Two Aces, Bingo, Keno, Baccarat und Baccarat chemin de fer und deren Spielvarianten entfällt das Erfordernis der Einordnung, weil der Gesetzgeber in der neu eingefügten, demonstrativen Aufzählung des § 1 Abs 2 GSpG diese ausdrücklich als Glücksspiele bezeichnet. Hingegen ist das in Österreich beliebte **Schnapsen** ebenso wie **Schach**, **Billard**, **Skat** und **Tarock** den Geschicklichkeitsspielen und nicht den Glücksspielen zuzuordnen. Ebenfalls nicht dem Glücksspielmonopol unterliegen grundsätzlich die **(Sport)Wetten** zu fixen Quoten, soweit das Element der Geschicklichkeit in Form des Wissens um die Einschätzung der Stärken der sportlichen Kontrahenten gegenüber den vorhandenen aleatorischen Elementen überwiegt.

Zentral für die weitere Abgrenzung des Glücksspielmonopols ist der Begriff der Ausspielung, an den das Regel-Ausnahme-Konzept der §§ 3 und 4 GSpG weitgehend anknüpft. Als besondere Art der Glücksspiele unterliegen auch die **Ausspielungen** dem Glücksspiel-

monopol. Ausspielungen sind nach § 2 GSpG solche Glücksspiele, die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und bei denen dem Spieler für eine vermögenswerte Leistung (Einsatz) eine vermögenswerte Gegenleistung (Gewinn) in Aussicht gestellt wird. Der Ausspielungsbegriff definiert sich demgemäß nicht über eine besondere Art von Glücksspielen, sondern über die besondere Form ihrer Durchführung, nämlich die unter unternehmerischer Beteiligung. Dadurch wird die Abgrenzung zu dem in den engen Grenzen des § 4 Abs 1 GSpG vom Monopol ausgenommenen und somit erlaubten Glücksspiel im Privatbereich vorgenommen. Innerhalb der Ausspielungen ist die Ausnahme gem § 4 Abs 2 GSpG am Bedeutendsten: Landesausspielungen mittels Glücksspielautomaten nach Maßgabe des neu eingefügten § 5 GSpG unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes. Diese treten nun an die Stelle der als „kleines“ Glücksspiel bezeichneten Ausspielungen mittels Glücksspielautomaten außerhalb von Spielbanken auf Basis von landesrechtlichen Bewilligungen. Die gemäß der alten Rechtslage erteilten Bewilligungen sind innerhalb der Wertgrenzen des § 4 GSpG aF (Einsatz maximal 50 Cent und Gewinn maximal 20 Euro) ebenfalls außerhalb des Monopols angesiedelt und bleiben insofern relevant, weil diese Ausspielungen gem der Übergangsfrist des § 60 Abs 25 Z 2 GSpG nF bis 31.12. 2014 bzw 31.12.2015 betrieben werden dürfen. Dieses „kleine“ Glücksspiel birgt die potenzielle Gefahr in sich, bei exzessiven Spielern pathologisches Spielverhalten verursachen zu können (vgl *Fenz*, Gefährliches Spiel, *CliniCum psy 6/2006*, 22). Aus dem Glücksspielmonopol ausgenommene Glücksspiele fallen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder. Hier hat gerade auch die auf eine Höchstzahl an aufgestellten Automaten beschränkte Freigabe des „kleinen“ Automatenglücksspiels in Niederösterreich im Jahr 2006 für Diskussionen gesorgt (siehe dazu ausführlich *Strejcek*, Überlegungen zum „kleinen“ Glücksspiel, in *Strejcek* [Hrsg], Glücksspiele, Wetten und Internet [2006] 97 ff).

Von anerkannten **Experten** aus dem medizinischen Bereich ist auf die Gefahr der Ausbreitung von Spielsucht durch das „kleine“ **Automatenglücksspiel** hingewiesen worden: So auch von Prim. Univ.-Prof. Dr. Herwig *Scholz*, Leiter des auf die Behandlung von pathologischen Spielern spezialisierten **Krankenhauses „de La Tour“**, in seinem Gut-

achten aus dem Jahr 2006. Gerade in jenen **Bundesländern**, in denen das „**kleine**“ **Automatenglücksspiel** bereits seit Jahren zugelassen ist (Wien, Steiermark und Kärnten), gibt es deutlich mehr behandelnde spielsüchtige Personen als in solchen Bundesländern, in denen das „**kleine**“ **Automatenglücksspiel** nicht liberalisiert worden ist. So ist zB auch in Kärnten, das seit 1997 das „**kleine**“ **Automatenglücksspiel** liberalisiert hat, eine **massive Expansion** behandelnder ambulanter und stationärer Patienten mit problematischem und pathologischem Glücksspielverhalten von *Scholz* registriert worden, die ihre **Ursache** va in der Liberalisierung des „**kleinen**“ **Automatenglücksspiels** hat. Auch besteht ein durch systematische Untersuchungen nachgewiesenes **spezielles Risiko** für **Jugendliche** bzgl einer rascheren und intensiveren Entwicklung problematischen und pathologischen Spielens beim Einstieg über Glücksspielautomaten. Problemspieler steigen bereits mit einem Einstiegsalter von 15,6 Jahren in das **Automatenglücksspiel** ein, wobei hier zu erwähnen ist, dass das „**große**“ **Automatenglücksspiel** des Konzessionärs ausschließlich **volljährigen Personen** vorbehalten ist und der Einstieg von Jugendlichen daher nur auf Grund des „**kleinen**“ **Glücksspiels** erfolgen kann. *Scholz* hat sich daher insb für ein **gesetzliches Verbot** der Aufstellung von Glücksspielautomaten in Gaststätten und sonstigen für Jugendlichen zugänglichen Orten sowie eine **besonders konsequente Behördenaufsicht** der Länder beim „**kleinen**“ **Automatenglücksspiel** ausgesprochen. Gerade diese **besonders konsequente Behördenaufsicht** scheint angesichts dieser Ergebnisse in keiner einzigen der Regionen, wo das „**kleine**“ **Automatenglücksspiel** liberalisiert worden ist, wirklich funktioniert zu haben.

Der Gesetzgeber hat mit den GspG-Novellen des Jahres 2010 reagiert und durch die Neuregelung versucht, dem Jugendschutz Rechnung zu tragen. So soll zB durch Normierung eines Zutrittssystems im Zusammenhang mit den Landesausspielungen in Automaten-salons ein derart effektiver Schutz der Jugendlichen wie der in den **Spielbanken** des **Konzessionärs** iSd GSpG gewährleistet sein. Zu den **Spielbanken** des **Konzessionärs** haben Jugendliche auf Grund von § 25 Abs 1 GSpG keinen Zutritt. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird auch gerade durch die Pflicht zur Vorlage des Lichtbildausweises und dem Erfassen der Daten des Spielers durch die Spielbanklei-

tung überprüft. Hingegen wird bei landesrechtlichen Ausspielungen mit Automaten in Einzelaufstellung in Zukunft lediglich ein Identifikationssystem vorausgesetzt. Die Effizienz dieser Vorkehrung ist kritisch zu beäugen. Entscheidend wird in diesem Zusammenhang sein, wie gut die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen durch die Landesbehörden greifen.

Neben den **Lotterien ohne Erwerbszweck**, gem §§ 32 ff GSpG, also **Glückshäfen, Juxausspielungen** und **Tombolaspielen**, bei welchen das Spielkapital desselben Veranstalters 4.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt und nicht persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden, sind unter gewissen Voraussetzungen auch Warenausspielungen mit Glücksspielautomaten und Lebensversicherungsverträge vom Glücksspielmonopol ausgenommen. Durch die Novelle BGBl I 2010/54 fallen auch Kartenspiele in Turnierform zum Zeitvertreib unter den engen Voraussetzungen des § 4 Abs 6 GSpG nicht unter das Monopol.

### III. Konzessionssystem des GSpG

Das GSpG sieht für den Bereich der Ausspielungen vor, dass der Bund das Recht zur Durchführung von Spielen im Bereich des Glücksspielmonopols übertragen kann. Der **Bundesminister für Finanzen** konnte bisher die Konzession für die Durchführung der **Ausspielungen** (§§ 6 bis 12b GSpG) unter den Voraussetzungen des § 14 GSpG aF an eine **Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland** übertragen. Mit der Novelle BGBl I 54/2010 wurde § 14 GSpG dahingehend geändert, dass in der Bewerbungsphase lediglich ein Sitz in der EU bzw im EWR erforderlich ist und erst nach Zuschlag eine inländische Kapitalgesellschaft gegründet werden muss.

§ 14 GSpG idF der im Zuge des Urteils *Engelmann* erlassenen Novelle BGBl I 2010/111 hält zwar grundsätzlich daran fest, dass nach Zuschlag der Sitz im Inland gegründet werden muss. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn die ausländische Kapitalgesellschaft in ihrem Sitzstaat über eine vergleichbare Lotterienkonzession verfügt und einer vergleichbaren staatlichen Glücksspielaufsicht unterliegt. Vgl dazu die Anm zu § 14 und § 21 GSpG. Zur Sicherstellung der Liquidität

muss diese Kapitalgesellschaft ein Stamm- bzw Grundkapital in der Höhe von mindestens 109 Mio Euro aufbringen und zudem eine Sicherstellung leisten. Unter mehreren möglichen Konzessionswerbern, die alle Voraussetzungen des § 14 GSpG erfüllen, hat der Bund schließlich demjenigen die Konzession zu erteilen, von dem zu erwarten ist, dass er die Konzession am Besten ausübt (zu den Beurteilungskriterien vgl § 14 Abs 2 Z 7 GSpG bzw § 21 Abs 2 Z 7 GSpG). § 14 GSpG zeigt wiederum deutlich die ordnungspolitische Zielsetzung des GSpG: Ein kontrolliertes und seriöses Angebot von Glücksspielen zur effizienten Verwirklichung des Spielerschutzes und der Hintanhaltung von Geldwäsche, anderer Formen glücksspielbezogener Begleitkriminalität sowie einer Ausbreitung der Spielsucht. Das finanzpolitische Ziel, die Abgaben des Konzessionärs zu optimieren, ist mit der Novelle BGBl I 2010/54 entfallen.

Die Konzession für die Durchführung der Ausspielungen gem §§ 6 bis 12b GSpG ist zurzeit an die Österreichische Lotterien GmbH erteilt. Nur der jeweilige Konzessionär hat das Recht, im Anwendungsbereich des Glücksspielmonopols in Österreich die gesetzlich definierten Ausspielungen der §§ 6 bis 12b GSpG durchzuführen.

Der Konzessionär ist dabei in seinen **unternehmerischen Entscheidungen** zum Teil massiv **eingeschränkt**. So darf er gem § 15 GSpG keine Filialbetriebe außerhalb Österreichs errichten (Vgl dazu unten die Anm zum Schlussantrag des Generalanwalts Bot und zum jüngst ergangenen EuGH-Urteil in der Rs *Dickinger und Ömer*). Der Erwerb von qualifizierten Beteiligungen bedarf – ebenso wie die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes nach § 15a GSpG und die Spielbedingungen nach § 16 GSpG – der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Der Konzessionär hat weiters dem Bundesminister für Finanzen jedes Überschreiten der Grenze von 25 vH der Stimmrechte oder des Kapitals einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Weiters ist seit der Novelle BGBl I 2010/73 jede unmittelbare Verfügung über die Anteile an der Konzessionärsgesellschaft an die vorherige Genehmigung des BMF gebunden. Dieses System ermöglicht es dem Konzessionär nach erteilter Bewilligung durch den Bundesminister für Finanzen auch außerhalb Österreichs Beteiligungen *va* an europäischen Glücksspielunternehmen zu erwerben, was unter Umständen für den Konzessionär durch-

aus sinnvoll sein kann, da dies eine der wenigen Möglichkeiten des Konzessionärs zur Expansion seines Unternehmens über die Grenzen Österreichs hinaus ist. Gesamtheitlich betrachtet gibt das GSpG auch nach Übertragung des Rechts zur Durchführung mittels Konzession dem Staat umfangreiche Aufsichtsmöglichkeiten über die geschäftliche Tätigkeit des Konzessionärs.

Im Bereich der **Spielbanken** regelt das GSpG die Konzessionserteilung zwar grundsätzlich ähnlich wie bei den Lotterien, legt aber im Detail zahlreiche spielbankspezifische Unterschiede fest: Zunächst wird die Konzession im Spielbankenbereich – anders als bei den Auspielungen – nicht für bestimmte Spielarten, sondern als Recht zum Betrieb einer (einzelnen) Spielbank vergeben. Für den Spielbankenbereich regelt das GSpG nicht ausdrücklich die Spiele, welche in einer Spielbank veranstaltet werden dürfen. Diese Spiele sind aus der allgemeinen Bestimmung des § 1 GSpG abzuleiten und geben dem Konzessionsnehmer einen breiten Bereich von unterschiedlichen Glücksspielen, die er angepasst an Bedürfnisse und Wünsche der Spielbankbesucher anbieten darf. Die Voraussetzungen für die Übertragung einer Spielbank-Konzession sind in § 21 GSpG geregelt. Der Bundesminister für Finanzen kann demnach das Recht zum Betrieb einer Spielbank durch Erteilung einer Konzession (für eine Spielbank) an einen Konzessionär übertragen. Der Konzessionswerber muss eine Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat sein und über ein eingezahltes Grundkapital in der Höhe von mindestens 22 Mio Euro verfügen, wobei die rechtmäßige Mittelherkunft in geeigneter Weise nachzuweisen ist. Weitere Anforderungen an den Konzessionswerber legt § 21 GSpG fest. Sollten dennoch mehrere Konzessionswerber alle Kriterien des § 21 GSpG erfüllen, hat der Bundesminister für Finanzen schließlich demjenigen die Konzession zu erteilen, von dem auf Grund der Umstände (insb Erfahrungen, Kenntnisse und Eigenmittel) erwartet werden kann, dass er die Konzession am Besten ausübt.

Insgesamt dürfen gem § 21 GSpG österreichweit jedoch höchstens fünfzehn Konzessionen für den Betrieb von Spielbanken plus die auf Poker eingeschränkte Spielbankkonzession gem § 22 GSpG erteilt werden. Das GSpG legt dabei zwar nicht explizit fest, dass alle **Konzessionen** für den Betrieb einer Spielbank nur an einen einzigen Konzessionär vergeben werden könnten. Trotz Fehlens einer ausdrück-



lichen gesetzlichen Bestimmung ist die ordnungspolitische Zielsetzung des GSpG, und hier va der Spielerschutz, jedoch am besten durch die Erteilung aller Konzessionen zum Betrieb einer Spielbank ungeteilt an einen einzelnen Konzessionär zu verwirklichen. Alle zwölf auf Grund der alten Rechtslage zu vergebenden Konzessionen sind zurzeit an die Casinos Austria AG übertragen, die in **Wien, Baden, Graz, Linz, Salzburg, Velden, Innsbruck, Seefeld, Riezlern** im Kleinwalsertal, **Bregenz, Badgastein** und in **Kitzbühel** Spielbanken auf Grund der erteilten Konzessionen betreibt. Die Betriebe in Badgastein und Kitzbühel sind wegen des saisonal geteilten Besucheraufkommens Saisonbetriebe, alle anderen Ganzjahresbetriebe.

Die Einschränkung der **Erwerbsfreiheit** durch die Limitation der Anzahl der Spielbankkonzessionen ist durch das öffentliche Interesse, den Spieltrieb in geordnete Bahnen zu lenken, gerechtfertigt. Zudem wird der Eingriff in die Erwerbsfreiheit dadurch **gemindert**, dass die Konzessionen nur für eine Dauer von **15 Jahren** erteilt werden können und nach deren Ablauf ein anderer Konzessionswerber die Konzession übertragen bekommen kann, wenn er alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Im Übrigen hat auch der VfGH (VfSlg 12.165/1989) die Verfassungsmäßigkeit der zahlenmäßigen Beschränkung der Spielbankkonzessionen ausdrücklich als verfassungskonform bestätigt. Auch der EuGH hat im Urteil *Engelmann* (C-64/08) sowohl die zahlenmäßige Beschränkung als auch die Laufzeit von 15 Jahren als gerechtfertigt anerkannt.

#### IV. Finanzpolitische Aspekte des Glücksspielmonopols

Neben den **ordnungspolitischen Zielsetzungen** wird das Glücksspielmonopol des Bundes auch durch finanzpolitische Aspekte begründet. Der Lotteriekonzessionär hat gem § 14 GSpG die gestaffelte Abgabe gem § 17 GSpG an den Bund zu leisten. Durch die Novelle BGBl I 2010/54 wurden die früher in § 33 TP 17 GebührenG verhafteten Gewinnstgebühren in § 57 GSpG transferiert und heißen fortan Glücksspielabgaben, zu deren Leistung der Konzessionär ebenfalls verpflichtet ist. Der Konzessionär im Bereich der Spielbanken hat gem § 28 GSpG eine Spielbankabgabe in der Höhe von 30 Prozent

der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Für in Spielbanken veranstaltete Ausspielungen sind hingegen keine Glücksspielabgaben abzuführen. Der Bund wendet einen Teil der Einnahmen aus den Abgaben der Österreichischen Lotterien GmbH zweckgebunden für die Sportförderung auf. Auf der anderen Seite sieht das GSpG in § 31a vor, dass Länder und Gemeinden dem Konzessionär und den Spielern keine zusätzlichen glücksspielspezifischen Abgaben auferlegen dürfen. Durch das Ausspielungsbesteuerungsänderungsgesetz (ABÄG), BGBl I 2005/105, wurden die für den Konzessionär maßgeblichen Abgabenbestimmungen im Umsatzsteuergesetz 2004, dem GebG und auch dem GSpG geändert und vereinfacht. Die Übertragung der Bestimmungen aus dem GebG in das GSpG im Zuge der Novelle BGBl I 2010/54 führt zu weiterer Übersichtlichkeit. Der finanzpolitische Aspekt des Glücksspielmonopols stellt jedoch nur eine Nebenfolge der Regulierung des Glücksspiels dar, während im Vordergrund ordnungspolitische Aspekte, so va jener des Schutzes des Spielers, stehen.

## V. Spielerschutz in Spielbanken

Der **Spielerschutz** ist seit jeher eine wichtige Zielsetzung des GSpG. So wurden im Zuge der Novellen BGBl I 2005/105 und BGBl I 2006/145 auch die Pflichten des Spielbanken-Konzessionärs bzgl des Spielerschutzes in § 25 GSpG noch konkreter definiert und abgegrenzt: Zunächst sorgt § 25 Abs 1 GSpG durch die Verpflichtung des Konzessionärs zu einer umfassenden **Identitätskontrolle** anhand eines Lichtbildausweises samt Erfassung und Speicherung der Identitätsdaten am Eingang zu jeder Spielbank für eine Zugangskontrolle der Besucher. Diese Einlasskontrolle dient neben der Erfüllung der Bestimmungen der europäischen GeldwäscheRL va dazu, **pathologische Spieler**, die ihre Spielsucht nicht mehr unter Kontrolle haben und damit über ihre Einkommensverhältnisse bzw ihr Existenzminimum hinaus spielen, vom weiteren Spiel abzuhalten. Diese Spieler müssen zu ihrem eigenen Schutz von der Spielbankleitung vom Besuch der Spielbank ausgeschlossen werden (§ 25 Abs 3 GSpG). Weiters können Spielersperrern auf § 25 Abs 5 GSpG gestützt werden, wenn der Spieler technische Hilfsmittel mit sich führt. Indirekt ist dies ebenfalls eine **Spielerschutzbestimmung**, da damit der Betrug bei Spielen in der Spielbank, der andere ordnungsgemäß spielende Besu-